

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Bestellung

1.1. Wir verkaufen und liefern nur aufgrund der nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen.

2. Angebote und Abschluss

2.1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Alle Verträge bedürfen der schriftlichen Annahme des Verkäufers. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

2.2. Handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen muss der Käufer hinnehmen, auch wenn er bei seiner Bestellung auf Prospekte, Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt oder wenn der Kauf nach Muster oder nach Probe erfolgt, außer bei ausdrücklicher Bezeichnung als verbindlich.

3. Kostenanschläge, Zeichnungen und technische Unterlagen

3.1. Kostenanschläge, Zeichnungen, technische Unterlagen u.ä. verbleiben im Eigentum des Verkäufers, selbst wenn sie vor einer Bestellung ausgehändigt worden sind und es sich noch um Vorschläge zu einer Problemlösung handelt. Ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers dürfen die Dokumente oder Teile davon weder in irgendeiner Form vervielfältigt noch sonst Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Die Benutzung ist intern nur innerhalb der vertraglichen Grenzen gestattet. Urheberrechte verbleiben beim Verkäufer.

3.2. Der Verwendung der vom Käufer beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster, o.ä durch den Verkäufer dürfen keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Der Käufer erklärt ausdrücklich, bei Inanspruchnahme aus solchen Schutzrechten durch Dritte den Verkäufer schad- und klaglos zu halten. Der Verkäufer braucht nicht selbst das Bestehen von Schutzrechten Dritter zu überprüfen.

3.3. Versandkosten für Muster trägt der Käufer. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers. Vom Hersteller berechnete Metallzuschlagskosten trägt der Käufer.

4. Lieferzeit / Selbstbelieferungsvorbehalt / Teillieferungen / Verzug des Verkäufers

4.1. Lieferfristen und -termine werden nach bestem Wissen und so genau wie möglich in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2. Vom Verkäufer nicht zu vertretende, dem Käufer aber anzuzeigende Streiks, Aussperrungen (auch bei Lieferanten und Vorlieferanten des Verkäufers) und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien den Verkäufer für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferpflicht. Dies gilt auch für unvorhergesehene und für den Verkäufer unvermeidbare Betriebsstörungen. Wird dem Verkäufer die fristgerechte Leistung aufgrund dieser Ereignisse unmöglich, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Wird der Verkäufer trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von seinem Lieferanten mit der von dem Käufer bestellten Ware nicht rechtzeitig oder nicht richtig beliefert, ohne dass den Verkäufer daran ein Verschulden trifft, kann der Verkäufer von dem Vertrag mit dem Käufer zurücktreten. Betrifft die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nur einzelne Gegenstände einer einheitlichen Bestellung des Käufers, ist der Verkäufer ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern nicht der Käufer schriftlich ein Interesse an der Teilerfüllung des Vertrages erklärt. Ist letzteres der Fall, wird der Verkäufer hinsichtlich der Gegenstände, die von der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung betroffen sind, von seiner Leistungspflicht frei, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Verkäufers bedarf. Die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist dem Käufer anzuzeigen. Tritt der Verkäufer nicht vom Vertrag zurück, wird er für die Dauer der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Selbstbelieferung von seiner Leistungspflicht frei.

4.4. Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer nach Ablauf der von ihm gesetzten angemessenen, mindestens 4-wöchigen Nachfrist, die mit der Mitteilung verbunden sein muss, dass der Käufer nach Fristablauf die Leistung ablehnen wird, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Frist beginnt mit Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Käufers beim Verkäufer.

4.5. Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns das Recht vor, die Ware bereits vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern.

5. Preise

5.1. Die angegebenen Preise verstehen sich netto und gelten für Lieferungen ab Werk des Verkäufers.

5.2. Skonti werden nicht gewährt, wenn der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand ist.

5.3. Soweit zwischen Vertragsschluss und vertraglich vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Wochen liegen, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den zum Zeitpunkt des Versands gültigen Listenpreis der Ware zu berechnen.

5.4. Die Verpackung wird nicht gesondert berechnet.

5.5. Bei einem Kaufpreis in fremder Währung trägt der Käufer das Risiko einer Verschlechterung des Umtauschverhältnisses der Währung gegenüber dem Euro für den Zeitraum ab Vertragsschluss bis Eingang des Betrages bei dem Verkäufer.

5.6. Gerät der Käufer bei einem Kaufpreis in fremder Währung in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, statt der Zahlung in der Fremdwährung die Zahlung in Euro zu verlangen. Dabei kann er zwischen dem Deviseneinkaufskurs des Fälligkeitstages und dem Deviseneinkaufskurs des Zahltages wählen.

6. Zahlungen, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrecht

6.1. Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus der Rechnung nichts anderes ergibt. Bei Angabe eines Zahlungszieles muß der Rechnungsbetrag dem Verkäufer ab Ende des Zahlungszieles zur Verfügung stehen. Nachnahmesendungen sind ohne jeden Abzug zahlbar.

6.2. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber, nie an Erfüllungstatt angenommen. Mit der Begebung des Wechsels oder des Schecks geht auch das Eigentum am Wechsel oder Scheck auf den Verkäufer über. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer.

6.3. Befindet sich der Käufer im Verzug, werden bis zur Zahlung Zinsen in Höhe von 12% per annum verrechnet. Durch die Vereinbarung einer längeren Zahlungsfrist als nach 6.1 wird die Fälligkeit der Schuld gemäß 6.1 nicht berührt. Der Verkäufer schiebt nur die Geltendmachung der Forderung hinaus. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und Ablauf dieser Zahlungsfrist schuldet der Käufer Zinsen in Höhe von 5% per annum.

6.4. Befindet sich der Käufer trotz Mahnung weiterhin im Verzug, ist er verpflichtet, alle außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung der Forderung wie etwa Kosten für die Ausforschung einer Zustelladresse, Bonitätsauskünfte und die tarifmäßigen Kosten anwaltlicher Mahnung zu bezahlen.

6.5. Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern, z.B. über sein Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder wenn eine solche Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss bekannt wird, braucht der Verkäufer die Lieferung nicht auszuführen, bis der Käufer Zahlung leistet oder eine angemessene Sicherheit für die Kaufpreisleistung gestellt hat. Dasselbe gilt, wenn Schecks des Käufers nicht eingelöst werden oder von ihm hingebene Wechsel zu Protest gehen. Bei einer Aufforderung des Verkäufers zu einer Zahlung Zug um Zug hat der Käufer binnen zwei Wochen sich hierzu bereit zu erklären und diese durchzuführen oder die entsprechende Sicherheit zu stellen, anderenfalls der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten kann.

6.6. Der Käufer kann nur mit ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers aufrechnen. Auch ein Leistungsverweigerungsrecht wegen behaupteter Mängel der Ware und das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht stehen dem Käufer nur in Bezug auf solche Forderungen oder mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers zu. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB ist ausgeschlossen.

6.7. Angestellte und Reisevertreter des Verkäufers dürfen Zahlungen nur bei Inkassovollmacht annehmen.

7. Gefahrenübertragung

7.1. Der Verkäufer hat seine Verpflichtung am Ort seiner Hauptniederlassung zu erfüllen. Sofern der Käufer die Auslieferung der Ware an einen anderen Ort wünscht, trägt er die Gefahr und die Kosten der Sendung und des Transportes der Ware, beginnend mit Absendung ab Werk.

7.2. Die Ware wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken - soweit wie möglich - versichert.

7.3. Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Anzeige der Versandbereitschaft steht dem Versand gleich.

8. Mängelrüge und Gewährleistung / Nachbesserung durch den Verkäufer

8.1. Der Verkäufer leistet nach den folgenden Bestimmungen für Mängel der Ware Gewähr:

8.2. Mängel der gelieferten Ware sind unverzüglich nach Lieferung - bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung aber spätestens 30 Tage nach Wareneingang beim Käufer - schriftlich zu rügen. Der Verkäufer kann zu Recht beanstandete Ware bis zu zweimal nachbessern oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Erfüllungsort für Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen ist die Hauptniederlassung des Verkäufers. Der Käufer trägt daher die Gefahr und die Kosten für den Versand der Ware.

8.3. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung auch beim zweiten Mal fehl, kann der Käufer eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ist der Mangel der Ware nicht bloß geringfügig, kann der Käufer statt einer Preisminderung auch die Wandlung des Vertrags verlangen. Diese Regeln gelten auch, wenn der Verkäufer zur Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rückhalt der bemängelten Ware in der Hauptniederlassung des Verkäufers nicht in der Lage ist.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Tage ab Übergabe der Ware an den Käufer. Durch Ausbesserungen, oder Nachbesserungen und Ersatzlieferungen wird die Gewährleistungspflicht um die Dauer dieser Arbeiten verlängert. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Käufer auch keine Rückgriffsansprüche gegen den Verkäufer, wenn er einem Konsumenten wegen Mängeln der Ware Gewähr leistet oder regresspflichtig wird, weil einer der Nachmänner des Käufers einem Konsumenten Gewähr geleistet hat.

8.5. Bei allen Einsendungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) zurückzusenden.

9. Haftung

9.1. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die er oder sein Erfüllungsgehilfe leicht fahrlässig verursacht hat.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Verkäufers. Händlerkunden dürfen die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern.

10.2. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen muss der Käufer schon jetzt sicherungshalber in vollem Umfang die ausständige Summe dem Verkäufer abgeben.

10.3. Ist der Käufer nicht selbst Händler, ist er zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers berechtigt. Ziffer 10.2 (Forderungsabtretung im Voraus) gilt sinngemäß.

10.4. Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware unter Aufrechterhaltung des Vertrags zurückzunehmen und nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises wieder herauszugeben. Der Käufer tritt bereits jetzt für diesen Fall Herausgabeansprüche gegen Dritte an den Verkäufer ab. Auch ist der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer gestattet dem Verkäufer unwiderruflich das Betreten der Räume des Käufers, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um dem Verkäufer die Wegnahme zu ermöglichen oder auch um die Ware zu besichtigen.

10.5. Übersteigt der Wert der Sicherung des Verkäufers nachhaltig und unter Einschluss der Vorausabtretungen seine Forderungen um 20%, so ist er auf Verlangen des Käufers verpflichtet, ihm eingeräumte Sicherheiten nach seiner, des Verkäufers, Wahl freizugeben, bis der Wert der verbleibenden Sicherungen die Forderungen des Verkäufers um weniger als 20% übersteigt. Als Bezugsgröße für die Berechnung des Wertes der Sicherung gilt der jeweilige Verkaufspreis des Verkäufers, abzüglich 10%, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist.

10.6. Dem Käufer ist es ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers nicht gestattet, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

11. Lebenserhaltende Systeme

Wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind die Liefergegenstände nicht für den Einsatz in lebenserhaltenden Geräten oder Systemen, Humanimplantaten, Nuklearanlagen oder Systemen oder anderen Anwendungen geeignet, in denen ein Produktversagen Leben bedrohen oder katastrophale Folgeschäden auslösen kann. Der Käufer wird den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus einem Verstoß gegen diesen Hinweis resultieren.

12. Export

Bestimmte Waren unterliegen nationalen und verschiedenen internationalen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Ihre Ausfuhr ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden zulässig. Der Käufer hat diesen Hinweis seinen Kunden weiterzugeben und damit, soweit es in seiner Macht steht, die Einhaltung der Bestimmungen bis zum Endverbraucher zu gewährleisten. Der Verkäufer weist auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Bestimmungen hin.

13. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich Gerichtsstand Wien mit Ausnahme des UNCITRAL-Kaufrechtes.

Stand 04.12